



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 22 – Kinder

Posteingangsstelle Sozialministerium Baden-Württemberg
12. OKT. 2018
Az.: 6900
<input type="checkbox"/> vorab elektronisch geprüft am

Datum 11. Oktober 2018

Name Frau Neugart

Durchwahl 0711/615541-53

Aktenzeichen V 5900/202 ✓

(Bitte bei Antwort angeben)

2
Qu Nr. 10.
Sp 16. 10. / m. Vitea 22. 10.

 Benachrichtigungspflicht nach Artikel 37 lit. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 und Sozialdatenschutz
Ihre E-Mails vom 9. Juli und 4. Oktober 2018, Az. 22-6900
Telefonate am 4. und 5. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kleinert,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre oben genannten E-Mails. Unsere lange Antwortzeit ist bedingt durch den hohen Eingang an Anfragen und Eingaben zur Ende Mai in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Eine vertiefte Prüfung des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht vom 14. Juni 2018 ist uns leider aus zeitlichen Gründen nicht möglich – nach kursorischer Durchsicht können wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Zweifel am Ergebnis des Gutachtens teilen.

Dies begründen wir wie folgt:

Ihrer Mitteilung zufolge benachrichtigen die *Familiengerichte* die zuständige konsularische Vertretung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Dass daneben noch zusätzlich eine Benachrichtigungspflicht der *Jugendämter* im Vorfeld der Bestellung besteht, lässt sich unserer Auffassung nach Artikel 37 lit. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) nicht zwingend entnehmen:

Zunächst ist fraglich, ob das Jugendamt überhaupt „zuständige“ Behörde im Sinne von Art. 37 lit. b WÜK ist. Dies ist insbesondere daher zu hinterfragen, da das Familiengericht den Vormund oder Pfleger *von Amts wegen* bestellt; es bedarf also nicht eines Antrags durch das Jugendamt.

Das Gutachten geht davon aus, dass die Jugendämter (neben dem Familiengericht) „zuständig“ im Sinne von Art. 37 lit. b WÜK sind, weil sie bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse verpflichtet seien, die Familiengerichte anzurufen (und auf das Erfordernis der Vormundschaft hinzuweisen), wie sich aus § 8a Absatz 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ergebe (vgl. Seite 9 des Gutachtens). Nach § 8a Absatz 2 SGB VIII hat das Jugendamt, wenn es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, das Gericht anzurufen. Dem Gutachten zufolge soll zu diesem Zeitpunkt die Benachrichtigungspflicht des Jugendamts beginnen. Neben der Frage der „Zuständigkeit“ der Jugendämter im Sinne von Art. 37 lit. b WÜK ist auch der *zeitliche Anknüpfungspunkt* an die Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a SGB VIII fragwürdig, da die Anrufung bereits bei vermuteter Kindeswohlgefährdung erfolgt und nach unserem Kenntnisstand die Maßnahmen des Familiengerichts vielfältig sind - z. B. Ermahnungen, Ge- und Verbote bis zur Verpflichtung, Beratung oder andere Hilfen in Anspruch zu nehmen (vgl. Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden am 20./21. September 2018). Da ein Entzug des Sorgerechts und damit das Erfordernis einer Vormundschaft oder Pflegschaft für das Kind „Ultima Ratio“ sein dürfte, kann unserer Einschätzung nach nicht bereits auf das Erfordernis einer Vormundschaft geschlossen werden, wenn das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 SGB VIII das Familiengericht anruft (vgl. auch o. g. Beschluss).

Bei diesem Ergebnis (keine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b WÜK) kann man sich auch die geistigen „Klimmzüge“ am Ende des Gutachtens ersparen, denen zufolge die Benachrichtigungspflicht nach Art. 37 lit. b WÜK *trotz entgegenstehendem Sozialdatenschutz* u. a. aufgrund völkerrechtsfreundlicher Auslegung bestehen soll.

Für Rückfragen stehen wir – gerne auch telefonisch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Neugart